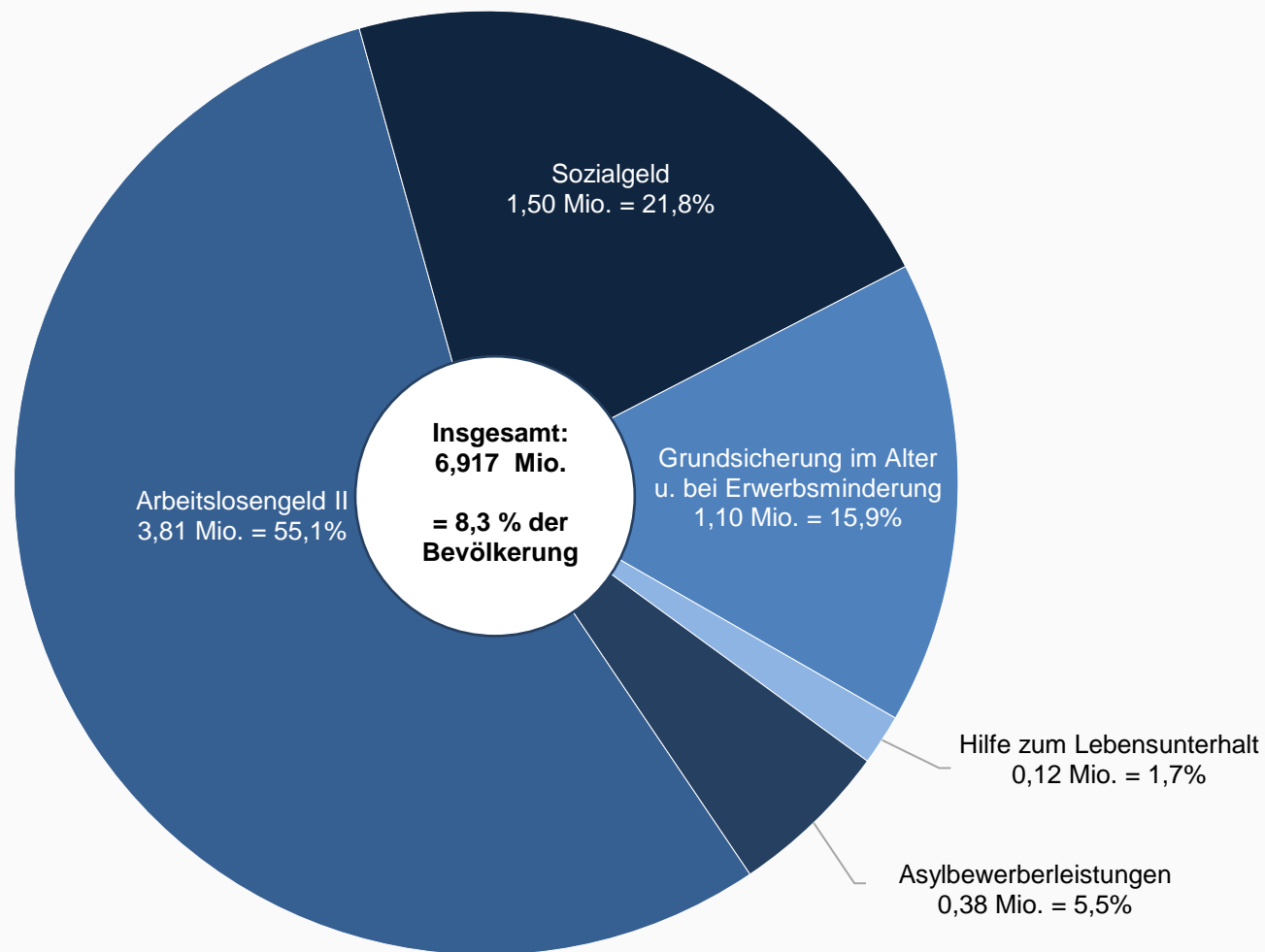


■ **Empfänger\*innen von Geldleistungen der Grundsicherung insgesamt 2020**  
 Am Jahresende, Empfänger\*innen außerhalb von Einrichtungen in Mio. und in %



Quelle: Statistisches Ämter des Bundes und der Länder (2021), Sozialberichterstattung

## Empfänger\*innen von Geldleistungen der Grundsicherung 2020

Am Jahresende 2020 mussten in Deutschland rund 6,9 Mio. Menschen wegen ihres niedrigen Einkommens Leistungen der Grundsicherung beziehen. Darunter befinden sich zu 77 % Personen, die Leistungen im Rahmen des SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) erhalten. Demgegenüber haben die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt mit Anteilen von 15,9 % und 1,7 % eine weit geringere Bedeutung. Dies kann nicht verwundern, da der nach dem SGB XII leistungsberechtigte Personenkreis (Erwerbsgeminderte u. Personen oberhalb der Regelaltersgrenze) deutlich kleiner ist als der Personenkreis, der nach dem SGB II (Erwerbsfähige und ihre Angehörigen) Leistungen beantragen kann (vgl. [Abbildung III.200](#)). Eine vergleichsweise hohe Bedeutung haben infolge der Flüchtlingszuwanderung immer noch die Empfänger\*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – Ende des Jahres 2020 waren dies etwa 0,4 Mio. Menschen. Das entspricht einem Anteil von 5,5 % aller Grundsicherungsempfänger\*innen. Allerdings zeigt sich hier eine rückläufige Entwicklung. Im Jahr 2015 wurden noch knapp eine Million Empfänger\*innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz registriert; das entsprach einem Anteil von 12,2 % an allen Grundsicherungsempfänger\*innen (vgl. [Abbildung III.106](#)).

Insgesamt sind 8,3 % der gesamten Bevölkerung in Deutschland auf Grundsicherungsleistungen angewiesen, da ihr Einkommen nicht ausreicht, um das sozial-kulturelle Existenzminimum abzudecken. Im Zeitverlauf zeigte sich zuletzt seit dem Jahr 2015 (9,7 %) zeigt sich ein merklicher Rückgang der Empfängerquote (vgl. [Abbildung III.53b](#)). Regional gibt es allerdings weiterhin deutliche Unterschiede in der Angewiesenheit auf Grundsicherungsleistungen (vgl. [Abbildung III.52](#)).

## Grundsicherungsleistungen

Das sozialstaatliche Leistungssystem in Deutschland wird durch eine Grundsicherung nach unten hin abgesichert. Die Grundsicherung hat einen fürsorgerechtlichen Charakter und dient als „letztes soziales Netz“ bei denjenigen Notlagen, die weder durch eigene oder familiäre (Selbst)Hilfe noch durch vorgelagerte Sozialleistungen abgedeckt werden können. Leistungsvoraussetzung ist immer ein Zustand der „Hilfebedürftigkeit“. Es ist Ziel der Grundsicherung, denjenigen Menschen zu helfen, die nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und dabei auch von dritter Seite keine Hilfe erhalten. Die Hilfe erfolgt dabei unabhängig von einer Vorleistung. Die Grundsicherung wird aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert.

Die Grundsicherung in Deutschland gliedert sich in unterschiedliche Teilsysteme, die zwar ähnliche Leistungsgrundsätze aufweisen, sich aber auf unterschiedliche Personenkreise beziehen:

- Für erwerbsfähige Menschen und ihre Angehörigen greift seit dem Jahr 2005 die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Erwerbsfähige Hilfebedürftige haben Anspruch auf Arbeitslosengeld II, nicht erwerbsfähige Familienangehörige haben Anspruch auf Sozialgeld.

- Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe, SGB XII) können Kinder und Erwachsene im Alter unterhalb der Regelaltersgrenze beantragen, die nur zeitweise voll erwerbsgemindert sind.
- Für ältere Menschen (ab Erreichen der Regelaltersgrenze) und dauerhaft voll Erwerbsgeminderte greift die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Für Asylbewerber\*innen und Bürgerkriegsflüchtlinge gelten die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

## Methodische Hinweise

Die Daten entstammen zum einen aus Statistiken des Statistischen Bundesamtes, der Sozialhilfestatistik, der Statistik der Leistungen an Asylbewerber und zum anderen aus der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Insgesamt handelt es sich um prozessgenerierte Daten der jeweiligen Verwaltungen, die damit Vollerhebungen entsprechen.

Nicht erfasst sind dabei jene Leistungsempfänger\*innen, die in Einrichtungen, z.B. Pflegeheimen, leben und die – bei Bedürftigkeit – auch Anspruch auf eine monetäre Zuwendung haben, um damit Kleidung kaufen zu können und um über einen Barbetrag (sog. Taschengeld) zu verfügen. Im Jahr 2020 waren dies rund 97.510 Menschen (vgl. [Tabelle III.21c](#)).

Ebenfalls nicht erfasst sind die Bezieher\*innen von Wohngeld. Das Wohngeld ist zwar eine einkommensgeprüfte, aber keine bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistung. So besteht Anspruch auf Wohngeld auch für Personen bzw. Haushalte, deren Einkommen oberhalb der Grundsicherungsschwelle liegt. Auch findet keine Vermögensanrechnung statt. Im Jahr 2020 bezogen knapp 618 Tsd. Haushalte (die Zahl der betroffenen Personen liegt höher!) Wohngeld (vgl. [Abbildung III.45a](#)).

Zudem müssen Leistungen der Grundsicherung beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen – von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe „Dunkelziffer“ der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, deutlich größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.